

## 6. OFFENLEGUNG

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditaktiengesellschaften haben die (konsolidierte) Jahresrechnung inskünftig innerhalb von fünfzehn Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen mit dem Prüfungsbericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (Handelsregister) einzureichen sowie anschliessend die Einreichung in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu machen. Gesellschaften, die Anleiheobligationen mit öffentlicher Zeichnung ausgegeben haben oder deren Gesellschaftsanteile an einer Börse kotiert sind, müssen die erwähnten Unterlagen (mit Ausnahme der Beteiligungsliste) zunächst in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichen und anschliessend diese Bekanntmachung zusammen mit Jahresrechnung und Prüfungsbericht beim Handelsregister einreichen. Kommandit- und Kollektivgesellschaften, die diesen Vorschriften unterliegen, brauchen Jahresrechnung und Prüfungsbericht unter gewissen Voraussetzungen lediglich am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten.

Sofern ein Jahresbericht erstellt werden muss, braucht dieser nach künftigem Recht nicht beim Handelsregister eingereicht zu werden; er ist jedoch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten.

Kleine Gesellschaften müssen nur eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang, mittelgrosse Gesellschaften nur eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Erfolgsrechnung, einen verkürzten Anhang sowie den Prüfungsbericht beim Handelsregister einreichen.